

Sangat - Raum für Yoga und Klang e.V., Karlsruhe

Vereinssatzung

Satzung vom 08. 12. 2013, eingetragen ins Vereinsregister am 18. 12. 2013, geändert in „§ 3 Gemeinnützigkeit / Vergütungen“ durch Mitgliederversammlung am 01. Juni 2014. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim eingetragen unter der Geschäftsnummer VR 103743.

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sangat – Raum für Yoga und Klang, Karlsruhe“
Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe wird dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - b) Der Verein fördert den Austausch von Menschen aller Altersklassen, die unterschiedliche Yogastile ausüben.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, die in Zusammenhang mit Yoga stehen.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Gemeinschaftliche Ausübung von Yoga und Meditation und Austausch darüber;
 - b) Unterricht und Anleitung in Yoga und Meditation;
 - c) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die dazu dienen, mit der Yoga-Praxis vertiefte Einsichten in die Yoga-Philosophie zu gewinnen;
 - d) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die dazu dienen, gemeinsam zu singen und zu musizieren im Sinne von Kirtan (Yoga-Musik), sowie Einblicke in die theoretischen Hintergründe der Yoga-Musik zu ermöglichen;
 - e) Bereitstellung eines Raumes für die in den Buchstaben a bis d beschriebenen Tätigkeiten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit / Vergütungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, die mindestens 18 Jahre alt ist oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines/r Mitgliedschaftsbewerbers/-in ablehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich kündbar.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig,
 2. durch Ausschluss aus dem Verein.
 3. mit dem Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung bei juristischen Personen,
- (6) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen oder Mitgliederpflichten (insbesondere die Beitragspflicht)

verstößt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss findet eine persönliche oder schriftliche Anhörung durch den Vorstand statt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung zur weiteren Entscheidung schriftlich anrufen; das Schreiben soll an den Vorsitzenden gerichtet werden. Erfolgt keine fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung, wird der Ausschluss mit Fristablauf bestandskräftig.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung,

§ 6 - Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart/der Kassenwartin,
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemäß § 26 Absatz 2 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der 1. Vorsitzende allein, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Vertretungsregelungen im Innenverhältnis bleiben unberührt.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben der Geschäftsführung und sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

(3) Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit.

Er wird im Innenverhältnis bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin ein; in wichtigen Fällen kann diese Ladungsfrist auch unterschritten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich; Aufwendungen für die Vereinsarbeit bzw. im Auftrag des Vereins werden auf Antrag vom Kassenwart/von der Kassenwartin erstattet.

Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 der Einkommensteuereinführungverordnung werden vom Kassenwart/von der Kassenwartin ausgestellt und unterschrieben; sie können auch vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

Die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(5) Der Kassenwart / die Kassenwartin führt alle Kassengeschäfte. Der Kassenwart/ die Kassenwartin legt jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes den Kassenbericht vor. Der Kassenwart/ die Kassenwartin ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge. Ihm/ ihr obliegt die Buchführung. Überweisungsaufträge an Banken sowie Abhebungen vom Vereinskonto werden vom Kassenwart/von der Kassenwartin, nach Absprache mit dem Vorstand, unterzeichnet.

(6) Der/ die Schriftführer/-in erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er /Sie führt über jede

Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll. Er /Sie verfasst Vereinskommunikationen und –informationen, entwickelt und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse. Er / Sie kann in der Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Beirates entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes

(7) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Beisitzern

Der Beirat wirkt bei der Vereinsverwaltung unterstützend mit und nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Für Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Beirates gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich, als außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf vom Vorsitzenden schriftlich durch persönlichen Einladungsbrief mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Einladung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten.

Anträge der Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zuzuleiten.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte für das zurückliegende Geschäftsjahr, Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet; im Verhinderungsfall gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 und 7 entsprechend.

Für jede Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer, für Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt einen nicht dem Vorstand oder Beirat angehörende Kassenprüfer, die die Geschäfts- und Buchführung des zurückliegenden Geschäftsjahres prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vortragen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

(1) Es besteht Beitragspflicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben, sie sind bis zum 31. März eines Kalenderjahres jährlich im Voraus fällig.

Die Beiträge sind unaufgefordert zu bezahlen.

(2) Die Mindesthöhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 - Haftpflicht

(1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk für spirituelle Entwicklung und Krisenbegleitung e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Errichtung und anschließender Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 08.12. 2013

Mareike Fischer

Stefan Fischer

Wiebke Höljes

Pavel Khlopovskiy

Anzhela Melnikova

Christoph Müller

Monika Schmidt